

Die Knappschaft, Verwaltungsstelle Chemnitz, zahlt für Krankenfahrten folgende Vergütung (incl. MWST.):

1. Fahrten vom Wohnsitz des Versicherten zur Behandlungseinrichtung bzw. umgekehrt sind in Zielfahrt, Rundfahrt und Sammelfahrt zu unterscheiden.

Tarifkennzeichen für nachstehende Positionen: 4699430

- **Zielfahrt** ist die Fahrt vom Wohnsitz des Versicherten zur Behandlungseinrichtung bzw. umgekehrt.

<b>Fahrpreis:</b> Besetzt-km	Position	Preis
vom 1. bis 50. km	613000	1,24 €
vom 51. bis 100. km	613100	1,15 €
ab 101. km	613200	1,10 €

- **Rundfahrt** ist die Fahrt vom Wohnsitz des Versicherten zur Behandlungseinrichtung und nach durchgeführter Behandlung zurück.

<b>Fahrpreis:</b> Besetzt-km	Position	Preis
vom 1. bis 50. km	613300	0,62 €
vom 51. bis 100. km	613400	0,58 €
ab 101 km	613500	0,55 €
<b>Wartezeit</b>	605300	15,00 €

(Hinweis: Sofern der Versicherte nicht von Zuzahlungen befreit ist, hat er eine Zuzahlung für die Hinfahrt als auch für die Rückfahrt zu leisten).

- Unter einer **Sammelfahrt** versteht man die Beförderung von Versicherten, welche in sinnvoller Entfernung zu der zu fahrenden Route ihren Wohnsitz haben. Die Berechnung der Wegstrecke erfolgt unabhängig von den beförderten Personen, wobei ein Fahrzeug mit maximal 4 Personen besetzt wird. Bei der Beförderung von mehr als 5 Personen in einem Fahrzeug ist zusätzlich ein einmaliger Großraumzuschlag entsprechend der jeweils gültigen Taxitarifordnung zu zahlen.

<b>Fahrpreis:</b> Sammelfahrt	Position	Preis
als Zielfahrt (Besetzt-km)	623000	1,34 € zzgl. Wartezeit
als Rundfahrt (Besetzt-km)	623100	0,67 € zzgl. Wartezeit

Die Vergütung der **Wartezeit** beträgt **15,00 €/Stunde**, dabei ist die erste Viertelstunde gebühren frei.

Bei der Beförderung über das Pflichtfahrgebiet hinaus gelten die oben genannten Fahrpreise.

Bei allen Fahrten besteht grundsätzlich Wartepflicht, wenn im Anschluss an die Behandlung ein Rücktransport des Versicherten erforderlich wird (Rundfahrt). Das Beförderungsunternehmen trägt Verantwortung für die wirtschaftlichste Durchführung der Patientenbeförderung. Übersteigt der Abrechnungsbetrag einer Rundfahrt zzgl. der anfallenden Wartezeit die Kosten für zwei Zielfahrten, so sind diese durchzuführen (ggf. nachvollziehbare kurze Begründung

angeben). Die Wartezeit ist durch eine Bestätigung der Behandlungseinrichtung nachzuweisen.

Bei den unter Punkt 1. genannten Fahrten erfolgt die Berechnung der Fahrpreise nach den tatsächlich gefahrenen Besetzt-km. Dabei ist die kürzeste, verkehrsübliche Strecke zugrunde zu legen. Eine Autobahnstrecke gilt grundsätzlich als kürzeste, verkehrsübliche Strecke, wenn die Gesamtzahl der Kilometer gegenüber Bundes-, Land- und Kreisstraßen um nicht mehr als 10 % überschritten wird. Abweichungen (Umleitungen, u.ä.) sind bei der Rechnungslegung zu begründen. Diese können in Ausnahmefällen berücksichtigt werden.